

Hinweisblatt Außenbewirtschaftungen - Antragsvoraussetzungen -

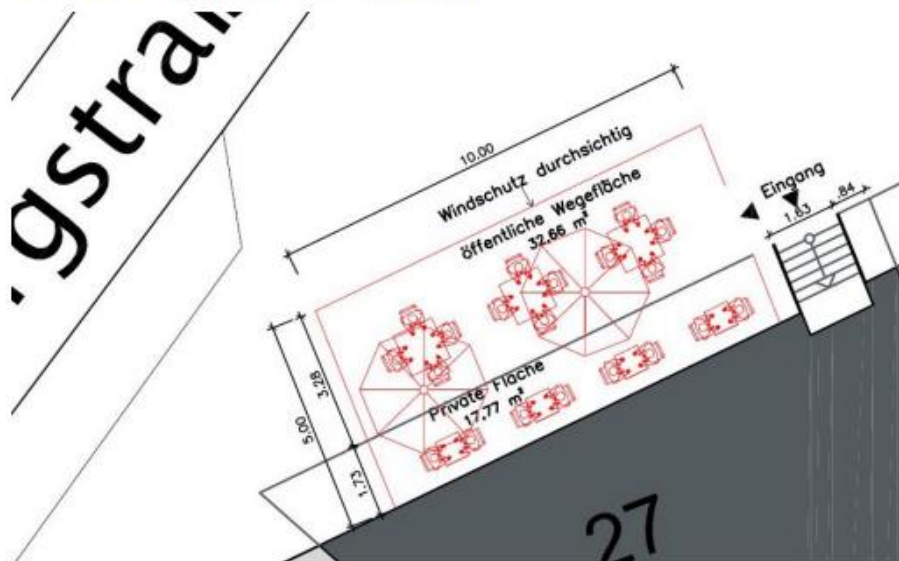
1. Schriftlicher Antrag auf Außenbestuhlung (formlos oder mittels Antragsformular).
2. Maßstabsgerechter Lageplan (Maßstab 1:50), der
 - die Abmessungen der geplanten Außenbewirtschaftungsflächen und der verbleibenden Restbreiten benennt und die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten widerspiegelt (Fahrbahn, Bordstein, Gehweg, Straßenlaternen, Schilder, Bäume, Mülleimer etc.). Diese Elemente sind im Lageplan zu vermaßen. Auch die beantragten Außengastronomieflächen sind maßstabsgerecht darzustellen und im Plan zu vermaßen
 - die geplante Möblierung (Tische, Stühle und evtl. Schirme) sowie deren Abmessungen und Ausrichtung realistisch darstellt.
 - gegebenenfalls auch Hindernisse berücksichtigt (wie Verkehrszeichen, Parkscheinautomaten, Fahrradständer, Mülleimer, Poller, Pflanztröge...)
3. Aussagekräftige und aktuelle Fotos der beantragten Außenbewirtschaftungsfläche und ihres näheren Umfeldes.

Hinweise

- Die verbleibende Restgehwegbreite muss 2,50 Meter betragen. Nur im Einzelfall kann nach unten abgewichen werden.
- An Fahrbahnen ist die Restfahrbahnbreite von 3,50 Meter einzuhalten.
- Außenbestuhlung an Orten, wo das Halten und Parken im Sinne von § 12 StVO verboten ist, können nicht genehmigt werden.
- Markisen und Sonnenschirme über Verkehrsflächen, die durch Kfz - wenn auch nur zeitweise - befahren werden, werden grundsätzlich nicht genehmigt. In begründeten Ausnahmefällen muss die Höhe aber mindestens 4,50 Meter, über Gehwegen, die für Radverkehr frei sind, mindestens 2,20 Meter betragen.

- Sichtbehinderungen auf bspw. einmündende Straßen/Wege dürfen durch die Außenbestuhlungen nicht geschaffen werden. Die Sichtfelder gemäß RASt sind einzuhalten.
- Die Gäste dürfen nicht mit dem Rücken zur Fahrbahn sitzen. Auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen kann dies auch den Rad- und Fußverkehr betreffen.
- Sowohl die Außengastronomie als auch die Sonnenschirme müssen den Sicherheitsabstand von 0,50 Meter zum Fahrbahnrand einhalten.
- An Straßen ist stets 50 Zentimeter Abstand zu halten, unabhängig von deren Ausgestaltung, Bordsteinhöhe oder Breiten.
- In verkehrsberuhigten Bereichen ist kein Sicherheitsabstand zu halten. Dennoch sind die Restbreite und lichte Höhe zwingend anzugeben.
- Zum fließenden Verkehr ist eine bauliche Trennung in Form von Pflanzkübeln entlang von Straßen, Wegen und Plätzen einzubauen. Diese ist auch in verkehrsberuhigten Bereichen einzubauen. Ab Tempo 20 ist diese Trennung an jedem Tisch aufzustellen. In Fußgängerzonen oder auf Wegen, die neben dem Fußgängerverkehr nur für Radfahrende oder zeitweise für Lieferverkehr freigegeben sind, kann auf bauliche Trennungen verzichtet werden.
- Die Möblierung der Sondernutzungsfläche mit Stühlen, Tischen sowie die übrige äußere Gestaltung (Sonnenschirme) ist mit Herrn Dr. Uhl vom Sachgebiet Stadtbildgestaltung, Tel.: 161-6128, E-Mail: s.uhl@ulm.de einvernehmlich abzusprechen und festzulegen. Dafür sind die städtischen „Gestaltungsgrundsätze für Außenbewirtschaftungen“ maßgeblich.
Der beiliegende Abstimmungsbogen ist auszufüllen und der Stadtbildgestaltung zu übersenden.
Informationen hierzu finden sie auf unserer Internetseite:
<https://www.ulm.de/leben-in-ulm/bauen-und-wohnen/stadtbildgestaltung>

Beispiel: Lageplan eines Architekten



Beispiel: Lageplan auf einem Foto eingezeichnet



Beispiel: Lageplan Skizze

